

18. Januar 2013

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. zum Einsatz von Video-Überwachungsanlagen in Bädern.

Schwimmbäder bergen für den Nutzer eine Reihe von Risiken, die aus der Anlage oder dem Betrieb des Bades, aber auch aus dem Verhalten der Kunden erwachsen können. Der Badbetreiber hat diese Risiken im Zuge seiner Verkehrssicherungspflicht zu begrenzen.

Die Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte und die die Richtlinie DGfDB R 94.05 "Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes" führen hierzu aus:

"Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Besucher nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Bades hinausgehen und die darüber hinaus für den Badegast nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind."

DGfDB R 94.05 führt weiter aus: "Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind."

Dem Betreiber steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden zur Verfügung, er ist in der Verantwortung aus dem verfügbaren Instrumentarium zur Wahrnehmung seiner Verkehrssicherungspflicht und zur Prävention von Schadensfällen zu schöpfen. Die wichtigsten Instrumente zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht sind die Betriebsaufsicht, einschließlich der Dokumentation betrieblicher und technischer Abläufe, die Beaufsichtigung des Badebetriebes und die Wasseraufsicht, die durch geeignetes Personal abgedeckt werden. Der Personaleinsatz ist aber auch jener Betriebsbereich, der den Badbetreiber in finanzieller Hinsicht am ehesten an die Grenze der Zumutbarkeit bringt, deshalb kommt im Bereich der Betriebsaufsicht und der Beaufsichtigung des Badebetriebes der Einsatz technischer Hilfsmittel am ehesten in Betracht. Im Bereich der Technik ist dies z. B. die Mess- und Regeltechnik, im Bereich des Badebetriebes haben sich in den vergangenen Jahren Video-Überwachungsanlagen bewährt.

Bei aller Sorgfalt sind Schadensfälle in einem Schwimmbad aber nicht auszuschließen, in diesem Fall kommt es dann in der Regel zu juristischen Verfahren gegen den Betreiber oder auch zwischen Kunden.

Nachfolgend werden die Voraussetzungen des Einsatzes, die Bereiche in Schwimmbädern beschrieben, in denen Video-Überwachungsanlagen in der Regel eingesetzt werden und Anforderungen an deren Betrieb aus der Sicht des Badbetreibers beschrieben. Begründet wird die Erfordernis der Einsatzes dabei mit Erfahrungen vieler Betreiber und mit Beispielen aus der Praxis. Gesicherte statistische Zahlen liegen hierzu zur Zeit nicht vor, können aber im Laufe des weiteren Verfahrens erhoben werden.

Warum werden Video-Überwachungsanlagen in Schwimmbädern eingesetzt.

Video-Überwachungsanlagen werden zur Zeit in Schwimmbädern zu folgenden Zwecken eingesetzt:

- Wahrnehmung des Hausrechts (Nachweis von Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung)
- Prävention von Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung und Straftaten
- Aufklärung von Straftaten
- Klärung in juristischen Verfahren von Kunden untereinander
- Abwehr von Haftungsansprüchen gegen den Betreiber

Nach § 6b Abs. 1 BDSG ist die „Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“

Der Einsatz Video-Überwachungsanlagen zu den oben genannten Zwecken muss sich demnach an diesen Anforderungen messen lassen.

Einsatz von Video-Überwachungsanlagen zu Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen

Der Betrieb eines Bades liegt im öffentlichen Interesse und der sichere Badebetrieb im Interesse von Betreiber und Kunden. Da das wirksamste Mittel der Gewährleistung der Sicherheit, die Aufsicht durch das Personal, nicht an jedem Ort des Bades zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann, ist der Einsatz technischer Hilfsmittel grundsätzlich nicht nur in Betracht zu ziehen, sondern auch geboten.

Einsatz von Video-Überwachungsanlagen zur Wahrnehmung des Hausrechts

Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung und Straftaten können nur in den seltensten Fällen unmittelbar durch das Personal beobachtet werden. Schrankaufbrüche sind Sekundensache, das Überführen ist nur im Moment des Aufbruchs möglich. Bei sexuellen Belästigungen oder groben Störungen des Badebetriebes steht häufig Aussage gegen Aussage. Für die Ausübung des Hausrechts, z. B. Verhängung eines Hausverbots, sind bildliche Darstellungen des Sachverhalts daher häufig eine unabdingbare Voraussetzung.

Einsatz von Video-Überwachungsanlagen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

Ein wesentliches Interesse des Badbetreibers besteht in einem sicheren Badebetrieb, bei dem materielle und gesundheitliche Schäden der Kunden weitestgehend vermieden werden. Ein wichtiges Instrument hierfür ist die Prävention. In Bezug auf Unfälle ist hier vor allem das Personal gefordert, das im Rahmen der Aufsicht auf das Verhalten der Kunden Einfluss nehmen kann. Bei Straftaten bieten Video-Überwachungsanlagen ein hohes präventives Potential. Erfahrungen von

Badbetreibern zufolge ist die Zahl der Straftaten nach der Installation der Videoüberwachungsanlage signifikant zurückgegangen.

Beispiele:

- Im Düsseldorfer Rheinbad sammelten sich im Sichtschatten der Schwimmhalle, der für die Aufsicht nur schlecht einsehbar war, Jugendliche die regelmäßig für Unruhe und Straftaten wie Schlägereien, Nötigung und Bedrohung anderer Badegäste und des Personals sorgten. Die Polizei war an Schönwettertagen 3 bis 4 mal pro Tag im Bad und gab schließlich den Rat, die Einsicht in den Bereich zu verbessern, Büsche zu entfernen, aber eben auch, Kameras an die Wand zu hängen, auch Dummies. In der Folge musste die Polizei nicht mehr gerufen werden.
- Im Düsseldorfer Hallenbad Niederheid gab es nach dem Einbau einer Videoüberwachungsanlage schlagartig keine sexuellen Übergriffe und keine Schrankaufbrüche mehr.

Ein weiteres berechtigtes Interesse des Betreibers besteht darin, Gerichtsverfahren in Bezug auf Schadensfälle in Bädern fair abzuwickeln, das heißt, seine eigenen, aber auch die Interessen der Kunden angemessen zu berücksichtigen. Der öffentliche Charakter gebietet hier gleichsam auch eine Vorbildrolle.

Bei einem Rutschenunfall kann es zu schweren Verletzungen an Zähnen oder der Wirbelsäule kommen. Eine Videoüberwachung von Einstieg und Auslauf kann hier also dazu beitragen, dem geschädigten Kunden zu seinem Recht zu verhelfen.

Ebenso hat der Betreiber ein berechtigtes Interesse daran, wenn es zu einem Schaden in seinem Bad kommt, Haftungsansprüche, sofern sie nicht berechtigt sind, zurückzuweisen. Dies kann er zum Beispiel dadurch erreichen, indem er nachweist, dass ein Unfall wegen des Fehlverhaltens eines Kunden passiert ist. Ebenso soll natürlich auch dem Kunden die Gelegenheit gegeben werden, einen Haftungsanspruch gegen den Badbetreiber durchzusetzen, wenn dieser einen Fehler gemacht haben sollte. Die Beweisaufnahme mit Hilfe von Videodaten trägt also in erheblichem Umfang der Wahrheitsfindung im juristischen Verfahren bei.

Ein im Datenschutzgesetz nicht genanntes berechtigtes Interesse am Einsatz einer Videoüberwachung ist das des zu schützenden Kunden. Die oben genannten Einsatzzwecke dienen in der Mehrzahl der Fälle erster Linie den Kunden des Bades, ihrer Sicherheit und auch ihrer Rechtssicherheit. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Badbesuchern nach dem Einbau einer Videoüberwachungsanlage belegen dies.

Überwachte Bereiche

In Schwimmbädern werden in der Regel folgende Bereiche mit Videoüberwachungsanlagen überwacht:

- Kassenanlagen (Grund: Übergriff auf Personal; keine Datenerhebung zu Kassenvorgängen)
- Automaten (Grund: Übergriff durch Kunden)
- Garderobenschränke (Grund: Schrankaufbrüche)
- Fahrradständer (Grund: Diebstähle; nicht öffentlicher Straßenraum)
- Wasserrutschen (Grund: Unfälle)
- Parkhaus, Frauenparkplätze, Ein- und Ausfahrt (Grund: Belästigungen, Schäden beim Ein- und Ausfahren)

- Unübersichtliche Bereiche, die mit dem normalen Personaleinsatz nicht überwacht werden können, z. B. Liegewiesen, abgelegene Gebäudeteile (Grund: Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung, Straftaten)
- Übergang zur Sauna (Grund: Verhinderung von Straftaten nach StGb 265a)

Video-Überwachungsanlage in der Wasseraufsicht

Für die Wasseraufsicht spielt die Videoüberwachung keine Rolle. Nach DGfDB R 94.05 soll die Aufsichtskraft nicht dauerhaft im Schwimmesterraum sitzen, sondern um das Becken gehen.

Kameragestützte Ertrinkenden-Erkennungssysteme dürfen zur Zeit nicht allein für die Wasseraufsicht eingesetzt werden. Sie bieten aber bereits heute ein so großes Unterstützungspotential für die Aufsicht, dass ein Einsatz gegebenenfalls von der Rechtsprechung gefordert werden könnte. In diesem Fall wäre eine Abwägung von Interessen des Datenschutzes gegenüber vielen im Schwimmbecken befindlichen Personen mit dem Interesse eines Ertrinkenden abzuwägen.

Speicherzeit der Daten

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. hat bisher eine Löschung von Videodaten Daten nach 2 bis 3 Tagen empfohlen, in diese Richtung gehen auch Vorgaben einzelner Landesdatenschutzbeauftragten. Dieser Zeitrahmen hat sich aber als wenig praktikabel erwiesen.

Die Dauer der Speicherung von Bilddaten hängt ganz von der Abwicklung von Schadenfällen ab. Bei einem Schrankaufbruch meldet sich der Kunde in der Regel sofort, weil ihm ein Verlust von Sachen beim Umkleiden schnell auffällt. Eine Erhebung der Beweislage kann also kurzfristig erfolgen. Bei einem Unfall kann sich aber eine völlig andere Situation ergeben. Falls z. B. ein Rutschenunfall nicht im Bad aufgenommen wird, das Kind zunächst nach Hause fährt, dann zum Arzt gebracht wird, das Ganze auch noch an einem Freitag Nachmittag passiert, kann es leicht passieren, dass der Badbetreiber erst nach mehreren Tagen Kenntnis von diesem Unfall erhält und aktiv werden kann. Nach dem bisherigen Verfahren sind die Daten dann aber schon lange gelöscht. Aus diesem Grund ist aus praktischen Erwägungen eine Speicherzeit von 7 Tagen erforderlich.

Technische und betriebliche Voraussetzungen

Zurzeit sollen folgende technische und betriebliche Maßnahmen in Bezug auf Video-Überwachungsanlagen in Bädern realisiert werden:

- Der Rechner, auf dem die Videodaten gespeichert werden ist isoliert, das heißt er ist nicht in ein Netzwerk eingebunden und hat keine Internetverbindung.
- Monitore sind so positioniert, dass sie nur von den zuständigen Mitarbeitern eingesehen werden können.
- Für den Betrieb ist ein Datenschutzbeauftragter festgelegt.
- Der Kreis der Zugriffsberechtigten, die Daten des Rechners einsehen können ist auf das nötige Maß beschränkt und schriftlich festgelegt (z. B. Badleiter, EDV-Beauftragter)
- Es gibt in Bezug auf die Video-Überwachungsanlage eine Dienstanweisung für alle Mitarbeiter
- Das Personal wird entsprechend seines Umganges mit der Anlage regelmäßig eingewiesen. Dies geht über die Zugriffsberechtigten hinaus. So darf zum Beispiel die Position oder Lage einer Kamera beim Reinigen nicht verändert werden. Wenn es doch passiert

muss es gemeldet werden. Für solche und ähnliche Fälle sind innerbetriebliche Verfahren erforderlich.